

§ 1**Allgemeines – Geltungsbereich**

- I. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- II. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- III. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB.
- IV. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2**Angebot, Angebotsunterlagen**

- I. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- II. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- III. Die Eigenschaften und die Beschaffenheit der gelieferten Ware und deren technische Daten ergeben sich aus den unseren Katalogen beigefügten bzw. darin enthaltenen technischen Unterlagen und Beschreibungen und werden ausdrücklich Vertragsbestandteil hinsichtlich der Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware. Abweichungen von diesen Beschaffenheitsmerkmalen sind nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich im jeweiligen Vertrag vereinbart worden sind. Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter vor Ort binden uns nicht bzw. werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht schriftlich von uns bestätigt werden.

§ 3**Preise und Zahlungsbedingungen**

- I. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".
- II. Die gesetzliche MwSt. ist nicht in unseren Preisen inkludiert; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- III. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- IV. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Vier Wochen nach Erhalt der Rechnung befindet sich der Besteller gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des BGB ohne weitere Mahnung in Verzug. Abweichungen von dieser Regelung sind nur dann vereinbart, wenn auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich ein abweichendes Zahlungsziel bestätigt wird. Kommt der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. i.S.d. § 247 BGB von ihm zu fordern. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Zugang der Rechnung ist im Zweifel das Datum der Unterschrift auf dem Briefschein. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- V. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4**Lieferzeit**

- I. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- II. In Lieferverzug können wir nur aus solchen Gründen geraten, die wir selbst zu vertreten haben. Lieferverzug, der in dem Organisationsbereich unserer Zulieferer begründet ist, setzt uns nicht in Verzug.
- III. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- IV. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- V. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5**Gefahrenübergang**

- I. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart.
- II. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6**Mängelgewährleistung**

- I. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist, d.h. dass die angelieferte Ware vor Ort auf Mängel zu untersuchen ist. Diese Mängel müssen mit einer Rügefrist von 8 Tagen schriftlich bei uns angemeldet werden. Geht die schriftliche Mängelrüge nicht binnen dieser Frist ein, so gilt die Ware als mangelfrei geliefert.
- II. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Transport oder Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch unzumutbar erhöhen, dass die Kaufsache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort

verbracht wurde. Die Kostenübernahmeverpflichtung besteht nur bzgl. des Transports zum Besteller, jedoch nicht für die Kosten für den Transport vom Besteller zum Endkunden. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel mitgelieferte Kühlgeräte, Geschirrspüler, Herde, Backöfen, Mikrowellen, Dunstabzüge, Ceran- oder Induktionskochfelder, Spülen oder Mischbatterien betrifft, ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, diesen Mangel direkt gegenüber dem Gerätehersteller geltend zu machen, soweit unsere Gewährleistungsrechte gegenüber dem Gerätehersteller bestehen. Nur für den Fall, dass der Gerätehersteller gegenüber dem Besteller auf den Zeitablauf unserer Gewährleistungsrechte verweist, kann der Besteller seine gegenüber uns bestehenden Gewährleistungsrechte innerhalb der zwischen uns und ihm noch laufenden Gewährleistungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer IV uns gegenüber geltend machen. Für den Fall, dass wir uns in Abweichung von den vorstehenden Regelungen aus Kulanz zur Beseitigung von außerhalb der vorgenannten 8-Tage-Frist geltend gemachten offenen, d.h. nicht verdeckten Mängeln, bereit erklären, hat der Besteller die Transport- und Montagekosten zu tragen.

- III. Sind wir zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine entsprechende Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz zu verlangen.

- IV. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 7**Eigentumsvorbehaltsicherung**

- I. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- II. Für den Fall mehrerer Lieferungen durch uns an den Besteller bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle von uns geleisteten Waren, die sich noch im Eigentum des Bestellers befinden, unabhängig von der Zahlung auf die entsprechende Rechnung.
- III. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden entsprechend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten durchführen lassen.
- IV. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- V. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.
- VI. Die Bearbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- VII. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich.
- VIII. Der Besteller tritt uns die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegenüber Dritten erwächst.
- IX. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, wenn der Wert unserer Sicherheit die sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der frei zugebenen Sicherheit obliegt uns.

§ 8**Gerichtsstand / Erfüllungsort / Geltendes Recht**

- I. Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist unser Geschäftssitz in 32120 Hiddenhausen Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- II. Sofern sich aus den Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- III. Haben die Vertragsparteien ihren Sitz im Inland, so gelten ansonsten die Vorschriften des BGB. Hat der Besteller seinen Sitz im Ausland, so wird als für den Vertrag geltendes Recht UN-Kaufrecht vereinbart und das Gericht am Sitz des Lieferanten als Gerichtsstand.

§ 9**Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller erhoben und verarbeitet werden, werden von uns unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10**Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer der oben genannten Festlegungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sie wird von den Parteien durch eine solche ersetzt, die dem ursprünglich Gewollten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglichst nahekommt.